

**Kleine Anfrage****Oliver Stirböck (Freie Demokraten)****Datenschutz beim Versand von Pressemitteilungen des Hessischen Wirtschaftsministeriums****Vorbemerkung:**

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum hat am 20. August 2026 eine Pressemitteilung per E-Mail versandt, bei der die E-Mail-Adressen der Empfängerinnen und Empfänger für den gesamten Verteiler einsehbar waren. Dadurch wurden Daten aus dem Presseverteiler des Ministeriums gegenüber einer Vielzahl Dritter offengelegt.

Der Vorgang wirft sowohl datenschutzrechtliche als auch organisatorische und technische Fragen auf. Für den regelmäßigen Versand von Informationen an größere Empfängerkreise stehen technische Verfahren zur Verfügung, bei denen Empfängeradressen systemseitig voneinander getrennt und für andere Empfänger nicht sichtbar sind. Gerade bei wiederkehrenden Versandvorgängen sollte der Schutz personenbezogener Daten nicht allein von der manuellen Auswahl des richtigen Adressfeldes abhängen. Von einer obersten Landesbehörde ist zu erwarten, dass sie für ihre externe Kommunikation geeignete, datenschutzkonforme und möglichst fehlerresistente technische und organisatorische Verfahren einsetzt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele E-Mail-Adressen waren beim Versand der betreffenden Pressemitteilung für die übrigen Empfängerinnen und Empfänger einsehbar?
2. Bei wie vielen dieser Adressen handelte es sich um personenbezogene E-Mail-Adressen beziehungsweise um Adressen, die einen Rückschluss auf eine bestimmte natürliche Person ermöglichen?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Offenlegung der E-Mail-Adressen gegenüber den übrigen Empfängerinnen und Empfängern datenschutzrechtlich?
4. Wann wurde der behördliche Datenschutzbeauftragte des Wirtschaftsministeriums über den Vorgang informiert?
5. Zu welcher Bewertung des Vorgangs ist dieser gelangt?
6. Wurde geprüft, ob aufgrund des Vorgangs eine Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO gegenüber dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bestand?
7. Zu welchem Ergebnis kam diese Prüfung?
8. Wurde geprüft, ob eine Benachrichtigung der betroffenen Personen nach Art. 34 DSGVO erforderlich war?
9. Welche technischen und organisatorischen Vorgaben bestanden zum Zeitpunkt des Vorfalls im Wirtschaftsministerium für den Versand von Pressemitteilungen und anderen Informationen an größere externe Empfängerkreise?
10. Welche konkreten technischen oder organisatorischen Maßnahmen hat das Wirtschaftsministerium infolge des Vorfalls ergriffen oder beabsichtigt es zu ergreifen, um eine erneute Offenlegung von Empfängeradressen bei Massenversendungen zu verhindern?

Wiesbaden, 29. September 2026**Oliver Stirböck**